

An den Verfassungsdienst des BKA
v@bka.gv.at
begutachungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010
GZ: BKA-601.999/0001-V/1/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüßen grundsätzlich die Schaffung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, haben aber gegen die im Entwurf vorgesehene konkrete Ausgestaltung schwerwiegende Bedenken.

Gemäß Art 130 iVm Art 151 Abs 42 Z 7 und Anlage 1 lit A Z 26 geht die Zuständigkeit des Unabhängigen Umweltsenates auf die Verwaltungsgerichte über. Aus Art 131 Abs 1 und 2 (Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für die Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung, Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder für alle übrigen Angelegenheiten – Generalklausel) ergibt sich für den Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Aufteilung der Zuständigkeiten in der 2. Instanz:

Umweltverträglichkeitsprüfungen für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, sind gem. Art 10 Abs 1 Z 9 Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung, alle übrigen Umweltverträglichkeitsprüfungen sind gem. Art 11 Abs 1 Z 7 in Gesetzgebung Bundessache, in Vollziehung Landessache. Für Beschwerden über UVP-Bescheide des BMVIT wäre demnach das Bundesverwaltungsgericht zuständig, für alle übrigen Beschwerden eines der neun Landesverwaltungsgerichte.

Die durch die genannten Regelungen bewirkte Abschaffung des Umweltsenates und die Eingliederung in die Landesverwaltungsgerichte wäre jedoch eine fatale Fehlentscheidung.

Es gibt pro Bundesland und Jahr nur wenige oder zum Teil gar keine UVP-Verfahren. Gleichzeitig handelt es sich bei jeder Umweltverträglichkeitsprüfung um eine sowohl rechtlich als auch technisch sehr komplexe Angelegenheit. Die Einrichtung von Fachsenaten, wie dies im gegenständlichen Entwurf angeregt ist, ist sicherlich kein ausreichendes Mittel, um die nötige Fachkompetenz

sicherzustellen. Dies umso mehr, als, wie gesagt, pro Bundesland mit nur sehr wenigen Verfahren pro Jahr zu rechnen ist.

Der Unabhängige Umweltsenat besteht aus zehn Richtern und 32 rechtskundigen Mitgliedern (§ 1 Abs 2 US-G), wobei letztere zumindest fünf Jahr Erfahrung im Umwelt- und Verwaltungsverfahrensrecht haben müssen. Die Regelungen zur Bestellung der Mitglieder des Umweltsenates gewährleisten, dass dieser unabhängig und fachlich fundiert entscheidet.

Dies wurde in der Praxis wiederholt unter Beweis gestellt.

Die Mitglieder der Landesverwaltungsgerichte müssen hingegen lediglich das Studium der Rechtswissenschaften abgeschlossen haben und über eine fünfjährige juristische Berufserfahrung verfügen (Art 134 Abs 2). Es ist nicht vorgesehen, dass ein Teil der Mitglieder die Befähigung zum Richteramt haben muss.

Dieser Vergleich soll zeigen, dass **die fachliche Expertise, die den Umweltsenat ausmacht und die hohe Qualität seiner Entscheidungen sicherstellt, von den Landesverwaltungsgerichten mit Sicherheit nicht aufgebracht werden kann, jedenfalls nicht ohne eine Vervielfachung der Ressourcen, die jedoch im Hinblick auf die geringe Zahl von Verfahren nicht sinnvoll erscheint.**

Zu betonen sind außerdem die äußerst wichtigen Regelungen zur Unvereinbarkeit der Mitglieder des Umweltsenates. Ein von der Landesregierung bestelltes Mitglied des Umweltsenates ist vom jeweiligen Senat ausgeschlossen, „wenn das Vorhaben in jenem Bundesland gelegen ist, von dessen Landesregierung es vorgeschlagen wurde“. Dadurch wurde gerade in politisch brisanten Fällen eine unabhängige Rechtsprechung gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund mutet es geradezu absurd an, dass durch die Novelle genau das Gegenteil bewirkt werden soll, nämlich dass nur noch von der Landesregierung bestellte Mitglieder den entscheidenden Senaten angehören. Dem persönlichen und faktischen Druck, der durch die hinter den Projekten stehenden politischen und wirtschaftlichen Landesinteressen entsteht, würde somit keinerlei Riegel vorgeschoben werden, sodass es fraglich ist, ob unter diesen Umständen eine unabhängige Rechtsprechung gewährleistet ist.

Aus den genannten Gründen ist daher davon auszugehen, dass sich durch die im Entwurf vorgesehenen Änderungen die Qualität der UVP-Verfahren auf Landesebene wesentlich verschlechtern wird.

In Verbindung mit dem in Art 133 Abs 4 Z 3 vorgesehenen umfangreichen Ablehnungsrecht des VwGH würde die Novelle zudem zu einem Rechtsschutzdefizit führen. Dies widerspricht dem Zweck der Novelle, nämlich dem Ausbau des Rechtsschutzsystems.

Zu erwähnen ist auch noch, dass die Aufteilung der Zuständigkeit in 2. Instanz in UVPVerfahren einer einheitlichen Rechtsentwicklung entgegensteht.

Das Forum Wissenschaft & Umwelt fordert daher die Integration des Umweltsenates in das Bundesverwaltungsgericht auch für jene Verfahren, die in Vollziehung Landessache sind, also für sämtliche Beschwerden nach dem UVP-G.

Wien, am 9. April 2010

forum&
wissenschaft umwelt